Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 6 (1916)

Heft: 28

Vereinsnachrichten: Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr.

Gewerbe der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organe reconnu obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 1

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreis€:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen b.lliger
la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition Gerbergasse 8, 2. Stock

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im finematogr. Gewerbe der Schweiz.

Dorstandssigung

Montag den 17. Juli, nachmittags 41/2 Uhr, im gewohnten Lokal des Café du Pont in Zürich.

Traftanden:

- 1. Protofoll der Sitzung vom 3. Juli 1916.
- 2. Konstituierung zwecks Eintragung des neuen Borstandes ins Sandelsregister.
- 3. Ronfereng mit den Filmverleihern.
- 4. Berichiedene Mitteilungen und Unvorhergesehenes. Wegen der Wichtigkeit des Traktandums 3 (Konferenz mit den Filmverleihern) werden die Mitglieder um voll= zähliges und pünktliches Erscheinen gebeten.

Bern, 11. Juli 1916.

Mus Auftrag des Präfidenten, Der Verbands=Sefretär: G. Borle, Rotar.



Allgemeine Rundschau.

Projektions-Aktiengesellschaft "Selvetia" (Zürich). Diese im Februar 1913 mit einem Aftienkapital von Fr. 406,250 gegründete Gesellschaft, die sich mit dem Erwerb und Betrieb von Kinematographentheatern befaßte, hat den Konfurs angemeldet.

Wallis. Wie heute befannt gegeben wird, wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom letzten Sonntag das Gesetz über die Kinematographen mit 6300 gegen 1200 Stimm enangenommen.

Italienische Berdächtigungen gegen die Schweiz. In einer römischen Zeitung ist ein Inserat erschienen, demzufolge von Zürich aus beliebige Quantitäten von abgenützten oder beschädigten kinematographischen Films zu kaufen gesucht werden. Dieses Inserat gibt verschiedenen italienischen Zeitungen schon wieder Veranlassung zu Ver= dächtigungen gegenüber der Schweiz. So schreibt das eine der Blätter: Der Zweck des Inserates ist offensichtlich! In Dentschland werden die abgenützten kinematographi= schen Films in großem Maßstabe zur Fabrikation von Explosivstoffen verwendet. Dies hat dazu geführt, daß u. a. England bei der Ausfuhr solcher Films nach neutralen Staaten unbedingte Garantie für das Verbleiben der ge= lieferten Ware in denselben verlangt. Die römischen Zei= tungen schließen nun, daß der zürcherische Käufer seine In= serate erlassen habe, um allfällig erhältliche Ware nach dem